durch diese Verträge erworben hat, als unwiderrufliche jura quaesita anzusehen, welche durch einen später zufällig stattfindenden Domicilwechsel des andern Kontrahenten nicht mehr verändert werden konnten. Selbst nach der Behauptung des Klägers hat Graf Edmund seinen Wohnsitz nicht vor dem Jahre 1870 nach Düsseldorf verlegt. Jedenfalls hätte daher für ihn die Herrschaft des französischen Rechtes nicht vor diesem Jahre beginnen können. Was vor diesem Jahre von ihm auf dem Gebiete des rechtlichen Verkehrs gehandelt worden und rechtsgiltig zu Stande gekommen ist, fällt unzweifelhaft unter die Herrschaft derjenigen Gesetzgebungen, denen er bis zum Jahre 1870 unterworfen war. Da demnach alle nach den Gesetzen der früheren Domicile gültig gemachten Zuwendungen in Kraft bleiben müssten, so könnte eine etwaige Kollationspflicht, dem Fürsten Alfred gegenüber, nur mit Bezug auf seinen Antheil an dem beim Todesfalle noch vorhandenen Vermögen des Erblassers geltend gemacht werden. Da derselbe aber auf seinen Erbtheil ganz verzichtet hat, da der Nachlass des Grafen Edmund bereits zwischen den beiden Erben, dem Grafen Paul von Hatzfeldt und der Gräfin Nesselrode, aufgetheilt ist, so würde eine solche Kollationspflicht als gegenstandslos in Wegfall kommen.

IV. Resultat.

1) Da dem Grafen Edmund von Hatzfeldt bei allen, mit seinem erstgeborenen Sohne abgeschlossenen Verträgen die durch die Verordnung vom 21 Januar 1837 gewährte freie, durch keinen Vorbehalt oder Pflichttheil beschränkte Dispositionsfreiheit zur Seite gestanden hat, so ist jede Anfechtung dieser Verträge aus formellen und materiellen Gründen unzulässig. Als alleiniges Rechtsmittel steht der Frau Gräfin Nesselrode, geb. Gräfin Hatzfeldt, wenn sie sich durch die väterlichen Verfügungen in ihrem Rechte auf Aussteuer verletzt glauben sollte, frei, ihre mit den erforderlichen Beweisen versehene Klage bei dem, vermöge des Stiftungsstatuts bestehenden Ausschusse anzubringen, um eine schiedsrichterliche Entscheidung darüber herbeizuführen, ob die ihr gewährte Aussteuer als eine standesgemässe, der Hausobservanz und dem väterlichen Vermögen entsprechende angesehen werden kann oder nicht.

2) Hätte aber auch, was freilich nicht zugegeben werden kann, dem Grafen Edmund die oben erwähnte Dispositionsfreiheit nicht zur Seite gestanden, so würde doch Düsseldorf nicht als sein letztes Domicil betrachtet werden dürfen und somit die Anwendung des Code civil auf die Beurtheilung seiner Beerbungs- und Nachlassverhältnisse ausgeschlossen bleiben.

3) Sollte aber wider Erwarten selbst Düsseldorf als letztes Domicil des Grafen Edmund angenommen werden, und somit der Code civil die lex domicilii sein, nach welcher sich die Beerbung zu richten hat, so würde sich doch die Reduktion nur auf das vorhandene Vermögen des Erblassers beziehen können, während die früher unter anderen Domicilgesetzen gemachten Zuwendungen in Kraft bleiben müssten, so dass selbst in diesem äussersten Falle eine Reduktionsklage ohne jeden Erfolg für den Kläger und seine Frau Gemahlin bleiben würde.

Breslau, den 22 November 1875.